

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten (Wahlweise können zusätzlich Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse angegeben werden)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Finanzierte Geschäfte

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Sie können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Ende der Widerrufsbelehrung

01.04.2008

Widerrufsrecht & Co.

Für wen gilt das Widerrufsrecht? Was muss man beachten? Gilt das Fernabsatzrecht auch bei Versteigerungen? Lesen Sie hier Antworten zur Rechtslage auf die meist gestellte Frage im Service.

Wenn ein Verbraucher bei einem Unternehmer bestellt - und nur dann - gibt es im Fernabsatz, also im klassischen Versandhandel oder bei Katalog-/Prospektbestellungen oder per Telefon oder im Internet ein Widerrufsrecht für den Verbraucher. Ein Widerrufsrecht gibt es nicht, wenn ein Verbraucher bei einem Verbraucher kauft oder ein Unternehmer bei einem Verbraucher oder ein Unternehmer bei einem Unternehmer.

Bei einem "normalen" Vertragsabschluss im Laden steht dem Verbraucher kein Widerrufsrecht zu. Dieses wurde für die besonderen Situationen der Haustürgeschäfte, Kreditgeschäfte und insbesondere auch für Fernabsatzgeschäfte geschaffen. Um Fernabsatz handelt es sich dann, wenn ein Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, d.h. über das Internet, (eBay, amazon, Internetshops, per Mailaustausch oder per Telefon o.ä.) zustande kommt. Verkäufer und Käufer begegnen sich nicht persönlich = Fernabsatz!

Das Widerrufsrecht im Fernabsatz gilt bei Warenbestellungen und auch bei Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen (meist alle Verträge bei denen keine Ware bestellt wird) beginnt die Frist regelmäßig schon mit Vertragsschluss. (es gibt weitere Voraussetzungen)

Das Widerrufsrecht entfällt bei Dienstleistungen allerdings, wenn der Anbieter mit Zustimmung des Verbrauchers die Dienstleistung schon vor Ablauf der Frist erbringt oder der Kunde diese vorher abrufen und er darauf hingewiesen wurde. § 312d Abs. 2 BGB (Fristbeginn) und in Abs. 3 Erlöschen.

Die Zustimmung muss der Verbraucher aber wirklich ausdrücklich gegeben haben. Sie darf nicht irgendwo in AGB versteckt sein, wie es häufig bei Internetfallen der Fall ist.

Bei Warenbestellungen beginnt die Frist nicht vor Warenerhalt. In jedem Fall beginnt die Widerrufsfrist nie, bevor der Kunde vom Händler nicht die Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform erhalten hat (z.B. im Katalog/Prospekt abgedruckt oder bei Internetbestellung oder Telefonbestellung zusätzlich per Brief, Fax oder eMail - allein eine Belehrung im Internetshop reicht nicht.).

Das Recht kann ohne jede Begründung ausgeübt werden. Man sollte darauf achten, dass man die Absendung des Widerrufs ("Hiermit widerrufe ich meine [angebliche] Bestellung vom xxxx") nachweisen kann.

Kann man eine angebliche Bestellung nicht nachvollziehen, ist ein vorsorglicher Widerruf und eine vorsorgliche Anfechtungserklärung empfehlenswert: ("Hiermit fechte ich meine angebliche Bestellung vom xxxx an und widerrufe diese rein vorsorglich. Eine kostenpflichtiger Vertragsabschluss war mir zu keinem Zeitpunkt bewusst...").

Eine pauschale Bearbeitungsgebühr darf der Verkäufer nicht verlangen, wenn Sie als Verbraucher von Ihrem gesetzlich eingeräumten Rückgaberecht oder Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Dies ergibt sich aus § 312 f BGB

[http://www.versandhandelsrecht.de/index.php?url=gesetze&gl\[gesetzid\]=5#inhalt8](http://www.versandhandelsrecht.de/index.php?url=gesetze&gl[gesetzid]=5#inhalt8)

Und vor allem aus § 357 Abs. 4 BGB.

[http://www.versandhandelsrecht.de/index.php?url=gesetze&gl\[gesetzid\]=6#inhalt3](http://www.versandhandelsrecht.de/index.php?url=gesetze&gl[gesetzid]=6#inhalt3)

Oft wird von Verkäufern ein Widerrufsrecht abgelehnt, weil ein Sache in Gebrauch genommen worden sei (Computer wurde verwendet, Anzug angezogen). Die Ingebrauchnahme einer Sache ist jedoch kein Grund für die Ablehnung eines Widerrufsrechts. Es steht dem Verkäufer allenfalls ein Wertersatzanspruch zu, sollten Sie eine Ware in verschlechtertem Zustand zurückgewährt haben und diese deshalb nur zu einem geringeren Preis verkauft werden können. Allerdings kann kein Wertersatz für solche Handlungen verlangt werden, die nur der Prüfung der Ware dienen. Klassisch: Wird ein Anzug nur wie im Ladengeschäft möglich anprobiert, ist der Umstand, dass der Händler ihn neu verpacken oder einmal bügeln muss, kein Grund für Wertersatz und erst recht kein Grund für die Zurückweisung eines Widerspruchs. Bei einem Rasenmäher kann man das Gerät mal in der Garage einschalten (ähnlich wohl auch im Ladengeschäft möglich). Ein Testrasenmähen wäre schon eine Ingebrauchnahme, die über die Prüfung, wie sie im Ladengeschäft möglich wäre, hinausgeht. Dann ist Wertersatz fällig aber der Widerruf immer noch möglich. Im zuvor genannten Beispiel mit dem Anzug ist Wertersatz zu leisten wenn z.B. Anhänger entfernt werden und der Anzug draußen bei einem Fest getragen wird. Ist dies nicht der Fall muss Ihnen die Rückgabe kostenlos möglich sein.

Gutschriften reichen nicht

Der Bundesgerichtshof hat am 5.12.2005 (Az. VIII ZR 382/04) entschieden, dass der Kunde sich nicht mit Gutschriften begnügen muss. In einem vom Bundesverband der Verbraucherzentralen gegen das Handelsunternehmen Neckermann eingeleiteten Prozess ging es um die von Neckermann praktizierte Vorgehensweise bei der Rückabwicklung von Online-Bestellungen. Neckermann verwendete beim Internet-Kauf die Klausel: "Wenn Sie uns keinen bestimmten Wunsch mitteilen, wird der Wert der Rücksendung Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben, oder Sie erhalten beim Nachnahmekauf einen Verrechnungsscheck."

Diese Vorgehensweise verschleiert nach Ansicht des BGH die Rechte des Verbrauchers. Der Verbraucher werde nicht vollständig informiert und könne annehmen, er habe nur das Recht auf eine Gutschrift. Denn der Käufer darf bei einem Online-Versandhandel grundsätzlich die Bestellung widerrufen und dann das gezahlte Geld wieder zurückverlangen, da ihm nach § 312 d Absatz 1 BGB bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht zusteht.

Dementsprechend muss sich ein Kunde auch nicht mit Gutscheinen zufrieden geben.

Gilt das Fernabsatzgesetz auch bei Versteigerungen?

Eine der Fragen, die mich am häufigsten erreichen. Das Fernabsatzgesetz gilt nicht bei Verträgen zwischen zwei Verbrauchern. es muss also auf der Verkäuferseite ein Unternehmer beteiligt sein. Außerdem gilt:

Widerrufsrechte gelten nicht für (echte) Auktionen nach dem BGB, insbesondere weil das spätere Widerrufsrecht im Widerspruch zur Endgültigkeit eines Zuschlages führt. Onlineauktionen entsprechen aber häufig nicht den Anforderungen des § 156 BGB.

§ 156 regelt den Vertragsschluss bei Versteigerungen.

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

Mittlerweile hat der Bundesgerichtshof am 03.11.2004 die Frage endgültig entschieden. Der Verbraucher hat auch bei eBay & Co ein Widerrufsrecht, wenn er bei einem Händler bestellt.